

# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Mainz AG (genannt SWM)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

## 1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV); Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 1.1. SWM schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. Ausnahmsweise kann er auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so kommt der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) zustande. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die WEG mit SWM abzuschließen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWM auch für die übrigen Eigentümer wirksam.
- 1.3. Steht das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück nicht einem Grundstückseigentümer, sondern mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), kommt der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer zustande. Jeder Miteigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.5. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Es sind ein amtlicher Lageplan, aus dem die Lage des Gebäudes hervorgeht, ein Außengestaltungsplan mit Eintragung der geplanten Trassenführung je Sparte, sowie die genehmigten, maßstäblichen Geschosspläne (Keller und Erdgeschoss) mit geländebezogenen Höhen bezogen auf „Normal Null“ (Meereshöhe), aus denen sich die Lage des Hausanschlussraums ergeben, beizufügen. Die Pläne sind grundsätzlich in Papierform einzureichen; in Ausnahmefällen können sie nach vorheriger Absprache mit SWM auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind außerdem der maximale stündliche Wasserverbrauch und der Feuerlöschbedarf anzugeben.
- 1.6. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses nach Maßgabe des § 10 AVBWasserV in Verbindung mit Ziff. 2

dieser ergänzenden Bedingungen sowie Baukostenzuschüsse nach Maßgabe des § 9 AVBWasserV in Verbindung mit Ziff. 3 dieser ergänzenden Bedingungen zu zahlen.

- 1.7. SWM ist berechtigt, den Hausanschluss abzutrennen, wenn das Versorgungsverhältnis beendet wird.

## 2 Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet der SWM die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Kosten werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.
- 2.2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWM weiterhin gemäß Preisblatt (Anlage 1) die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 2.3. Sollten bei der Herstellung des Hausanschlusses Mehrkosten durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten mit dem Baugrund oder notwendige Änderungen der Verlegungstrasse im privaten Grundstück des Anschlussnehmers / Grundstückseigentümers usw.) oder durch erhebliche Abweichungen von der Planung entstehen, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, der SWM diese Mehrkosten auf Nachweis zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Mehrkosten durch auf dem privaten Grundstück vorgefundene Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, deren Beseitigung abfall- oder umweltrechtlich geboten ist.

## 3 Baukostenzuschuss - BKZ (§ 9 AVBWasserV)

- 3.1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der SWM ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

- 3.2. Der Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

### 3.2.1 Berechnung ab dem 01. September 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die nach dem 01. September 2008 errichtet ist, so gilt Folgendes:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70% der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \times K}{\sum GR} \times GR$$

In dieser Formel bedeuten:

- K = Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen
- $\sum GR$  = Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich
- GR = Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

### 3.2.2 Berechnung für den Zeitraum 01. Januar 1981 bis 31. August 2008

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die zwischen dem 01. Januar 1981 und dem 01. September 2008 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 01. September 2008 begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 3.2.1 nach der nachstehenden, bis zum 31. August 2008 geltenden Baukostenzuschussregelung der SWM:

Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = \frac{0,7 \cdot K}{\sum GR + \frac{2}{3} \sum GF} \cdot \left( GR + \frac{2}{3} GF \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

- K = Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen.
- $\sum GR$  = Summe der Grundstücksflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
- $\sum GF$  = Summe der zulässigen Geschossflächen aller an die Wasserversorgung anzuschließenden Grundstücke im örtlichen Versorgungsbereich.
- GR = Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstückes
- GF = Zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes

Der Baukostenzuschuss kann auch aufgrund anderer Bemessungseinheiten gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV ermittelt werden.

### 3.2.3 Berechnung bis zum 31. Dezember 1980

Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung der SWM:

Einheitssatz für Grundstücksfläche	1,64 €/m <sup>2</sup>
zuzüglich derzeit 19 % Umsatzsteuer	<u>0,31 €/m<sup>2</sup></u>
	1,95 €/m <sup>2</sup>

Einheitssatz für Geschossfläche	1,09 €/m <sup>2</sup>
zuzüglich derzeit 19% Umsatzsteuer	<u>0,21 €/m<sup>2</sup></u>
	1,30 €/m <sup>2</sup>

Den Nachweis der Flächen hat der Anschlussnehmer zu führen (amtlicher Lageplan und genehmigte Geschosspläne).

Sind die Grundstücks- und Geschossflächen nicht zur Berechnung geeignet, können andere Bezugsgrößen gewählt werden.

- 3.3. Der Anschlussnehmer zahlt der SWM einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen von vorstehender Ziff. 3.2.
- 3.4. Auf den Baukostenzuschuss kann eine angemessene Verzinsung berechnet werden.

## **4 Fälligkeit des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten, Vorauszahlungen**

- 4.1. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden grundsätzlich nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig (vgl. jedoch Ziffer 12.1).
- 4.2. SWM ist berechtigt, den Baukostenzuschuss nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen, wenn die Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich bereits erstellt sind.
- 4.3. Werden die Hausanschlusskosten nach den tatsächlichen Herstellungskosten abgerechnet, wird nach Fertigstellung eine Abschlagszahlung von 75 % der kalkulierten Hausanschlusskosten fällig, der Rest nach Vorlage der Schlussrechnung.
- 4.4. SWM verlangt für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. SWM nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber SWM vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

- 4.5. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Hausanschlüsse beauftragt, erhebt SWM auf die Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## **5 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und / oder der Versorgung bleiben von der Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für die Herstellung / Änderung des Hausanschlusses und der Baukostenzuschüsse unberührt.

## **6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Gemäß § 11 Abs. 1 AVBWasserV kann SWM vom Anschlussnehmer unter den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 3 AVBWasserV genannten Voraussetzungen die Anbringung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze verlangen. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 12 m überschreitet.

## **7 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV), Messeinrichtungen**

- 7.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage fertiggestellt hat, unter Verwendung der von SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 7.3. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für das vom Kunden veranlasste Anbringen, Entfernen oder Ändern von Messeinrichtungen durch SWM werden dem Kunden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1). Bei zeitgleicher Inbetriebsetzung von mehr als drei Messeinrichtungen wird ab der vierten Inbetriebsetzung ein ermäßigter Pauschalpreis verrechnet.

## **8 Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger

Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **9 Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)**

Die Kundenanlage muss den „Technischen Bedingungen und Hinweisen der Stadtwerke Mainz AG (TBH)“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## **10 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von SWM nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

## **11 Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 24, § 25 AVBWasserV)**

- 11.1. Die Zähler werden einmal im Jahr abgelesen. Der Verbrauch wird dementsprechend jährlich abgerechnet. Der Kunde ist an das von SWM für die Kundenanlage festgelegte Abrechnungsjahr gebunden.
- 11.2. Bis zur Jahresabrechnung sind 11 gleiche Abschlagszahlungen zu den vorgegebenen Terminen zu leisten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres.
- 11.3. SWM kann nach einer entsprechenden öffentlichen Bekanntgabe auch in kürzeren bzw. - soweit der Zeitraum von einem Jahr nicht wesentlich überschritten wird - in längeren Zeitabschnitten abrechnen.
- 11.4. Die Abschlagszahlung richtet sich nach dem durchschnittlichen zweimonatlichen Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. - wenn eine solche Berechnung nicht möglich ist - nach dem durchschnittlichen zweimonatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 11.5. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt.
- 11.6. Das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser hat der Kunde auch dann zu bezahlen, wenn es infolge von Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund ungenutzt abläuft.

## **12 Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)**

- 12.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von SWM angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden / Anschlussnehmers kann SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten

einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde / Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 12.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind ohne Abzüge zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SWM.

### **13 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBWasserV)**

- 13.1. Die Kosten aufgrund einer Einstellung sowie einer Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer und / oder Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer / Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer / Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 13.2. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von SWM von der Bezahlung der Kosten gemäß vorstehender Ziff. 13.1 sowie davon abhängig gemacht, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 13.3. Soweit der Anschlussnehmer / Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und einmaliger Ersatzterminsankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann SWM für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer / Kunden die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer / Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 13.4. Der Anschlussnehmer / Kunde kann von SWM in begründeten Fällen eine Unterbrechung der Versorgung verlangen, soweit dies technisch möglich ist und andere Anschlussnehmer oder Kunden nicht betroffen sind. Für die vom Anschlussnehmer verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage oder eines Teiles hiervon hat der Anschlussnehmer den tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### **14 Auskünfte**

SWM ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

## **15 Umsatzsteuer**

Auf die in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen dienen.

## **16 Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. November 2008 in Kraft und ersetzen die ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Mainz AG vom 26.08.2008.

Mainz, den 28. Oktober 2008

Stadtwerke Mainz AG

## **Anlagen**

Anlage 1: Preisblatt

## Preisblatt (Wasser)

### (Anlage 1 zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Mainz AG zur AVBWasserV)

eB = ergänzende Bedingungen der SWM zur AVBWasserV

#### 1. Hausanschlusskosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 AVBWasserV, Ziff. 2.1 eB)

##### 1.1 Pauschalpreise für die Herstellung eines Standard-Hausanschlusses

Als **Standard-Hausanschluss** gilt ein Anschluss bis zur Nennweite DN 50.

##### Grundbetrag

Die Hausanschlusskosten werden bis zu einer Länge von einschließlich 12 m, gerechnet von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zur Gebäudeaußenwand, als Pauschalpreis (= Grundbetrag) abgerechnet. Für Mehrlängen wird ein **Zuschlag** erhoben.

Dieser Grundbetrag beinhaltet die Kosten (Tiefbau, Materiallieferungen, Leitungsmontage) bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich (z.B. Pflaster, Asphalt) und der Mauerdurchbruch sind mit im Grundbetrag enthalten.

Nicht enthalten ist ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandsfestigkeit und Oberflächenarbeiten (z.B. Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände.

<b>Standard-Einzelhausanschluss</b>	Pauschalpreis netto	USt.	<b>Pauschalpreis brutto</b>
<b>Grundbetrag</b>	3.842,00 €	729,98 €	<b>4571,98 €</b>
<b>Zuschlag</b> Mehrlänge pro lfd. Meter	104,00 €	19,76 €	<b>123,76 €</b>

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von dem durchschnittlichen Standard-Hausanschluss im Versorgungsgebiet wesentlich abweichen, werden die Anschlusskosten separat kalkuliert und in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnehmer kann nach vorheriger Absprache mit SWM Eigenleistungen auf seinem Grundstück erbringen, die bei der Kalkulation/Abrechnung angemessen berücksichtigt werden.

##### 1.2 Andere Hausanschlüsse

Andere Hausanschlüsse als Standard-Hausanschlüsse werden individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer zu einem Festpreis angeboten. Hierzu zählen auch Mehrspartenhausanschlüsse mit anderen Versorgungsträgern wie Strom und / oder Gas.

#### 2. Kosten für die Änderung eines Hausanschlusses (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 AVBWasserV, Ziff. 2.2 eB)

Diese werden individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer zu einem Festpreis angeboten.

#### 3. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV, Ziff. 7 eB)

##### 3.1 Standard-Hausanschluss (gemäß Ziff. 1.1)

<b>Inbetriebsetzung</b>	Pauschalpreis netto	USt.	<b>Pauschalpreis brutto</b>
<b>erste bis dritte Inbetriebsetzung je</b>	60,00 €	11,40 €	<b>71,40 €</b>
<b>ab der vierten Inbetriebsetzung je</b>	32,00 €	6,08 €	<b>38,08 €</b>
<b>Inbetriebsetzung nach Ziff. 6.4 eB</b>	60,00 €	11,40 €	<b>71,40 €</b>
<b>Anbringen, Entfernen, Ändern oder Auswechseln von Messeinrichtungen</b>	60,00 €	11,40 €	<b>71,40 €</b>

##### 3.2 Andere Hausanschlüsse

Preis auf Anfrage

**4. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV, Ziff. 12 eB)**

- |                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| a) erste Zahlungserinnerung | unentgeltlich      |
| b) jede weitere Mahnung     | 5,00 €             |
| c) Bankrücklastschriften    | je nach Bankgebühr |

**5. Einstellung oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 33 AVBWasserV, Ziff. 13 eB)**

	Pauschalpreis netto	USt.	Pauschalpreis brutto
<b>Einstellung der Versorgung</b>	119,88 €	--	--
<b>Weitere Anfahrten zum Zweck der Einstellung der Versorgung (Ziff. 13.3 eB)</b>	119,88 €	--	--
<b>Wiederherstellung der Versorgung</b>	119,88 €	22,78 €	<b>142,66 €</b>
<b>Weitere Anfahrten zum Zweck der Wiederherstellung der Versorgung (Ziff. 13.3 eB)</b>	119,88 €	22,78 €	<b>142,66 €</b>

Erfolgen Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Do 07.30 - 16.30 Uhr, Fr 07.30 - 13.00 Uhr), behält sich SWM vor, die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.